

Unsere Themen

- **Mit „Betriebskosten“ Steuern sparen**
Der Vermieter muss die Vorarbeit leisten
- **Kurze statt langer Haare bringen**
Schmerzensgeld
Model Verdiensteinbußen ausgleichen
- **Das Neuheiten-ABC 2019: Brückenteilzeit, Mütterrente & Co**
Neues Jahr, neues Recht –Manches ist gut, manches schlecht
- **Wenn der Arbeitgeber vergeblich auf seine Mitarbeiter wartet ...**
Wer in Österreich „festsitzt, fehlt entschuldigt am Arbeitsplatz
- **Die interaktive Seite**

Mit „Betriebskosten“ Steuern sparen:

Der Vermieter muss die Vorarbeit leisten

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Betriebskosten haben als „zweite Miete“ längst eine Höhe erreicht, die den Wohnungsmietern zusätzlich Geld in einem Umfang abverlangt, dass den Betroffenen der Atem wegbleiben könnte. Nur

gut, dass sich inzwischen das Wissen verbreitet hat, dass Betriebskosten auch Steuern sparen helfen können.

Das betrifft zum einen Handwerkerleistungen, die beim Finanzamt steuermindernd geltend gemacht werden können. Und dies unabhängig davon, ob der Mieter selbst oder der Vermieter die Arbeiten in Auftrag gegeben hat.

Es kommt auch nicht darauf an, ob ein Handwerker vom Mieter oder durch den Vermieter bezahlt worden ist.

Ferner geht es um Betriebskosten wie Aufwendungen für den Hausmeister, die Gartenpflege oder Gebäudereinigung. Aber auch Wartungsarbeiten am Fahrstuhl, an der Heizungsanlage, an Warmwassergeräten, für die Ungezieferbekämpfung sowie Schornsteinfegerarbeiten gehören dazu, so Ulrich Ropertz vom Deutschen Mieterbund.

Wie kommen die Mieter an den Betrag, der auf ihre Wohnung entfällt? Eine Kopie der Betriebskostenabrechnung reicht dafür nicht aus.

Sie benötigen eine differenzierte Abrechnung oder eine spezielle Bescheinigung des Vermieters, die die Handwerkerleistungen (allerdings ohne Materialaufwand, also nur Arbeitskosten) ausweist.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Steuern sparen helfen also nur die „Personalkosten“. Und auch sie pro Haushalt nicht in voller Höhe, sondern nur zu 20 Prozent – maximal berechnet von 6.000 Euro im Jahr.

Beispiel: Wurden vom Vermieter für ein Zehn-Parteien-Haus insgesamt 10.000 Euro für die Reinigung des Treppenhauses, die Pflege des Gartens sowie Schornsteinfegerarbeiten ferner für Handwerkerarbeiten ausgegeben, wovon 1.600 Euro auf Sach- und 8.400 Euro auf Personal- und Fahrkosten entfallen, so ergibt sich diese Rechnung für den einzelnen Mieter:

- Betriebskostenanteil pro Haushalt: 1.000 Euro
- Davon Personalkosten: 840 Euro
- 20 Prozent der Personalkosten: 168 Euro

Um diese 168 Euro vermindert sich die zu zahlende Einkommensteuer jedes Mieters.

Sie können außerdem die Differenz bis zu den zuvor errechneten 168 Euro (für Arbeiten im Gebäude) weitere 1.032 Euro im Jahr für Handwerkerarbeiten in der eigenen Wohnung geltend machen.

Das gilt zum Beispiel für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsarbeiten in ihren vier Wänden.

hier geht es ausschließlich um die Beträge für Arbeitslöhne und Fahrkosten, nicht für das verwendete Material. 1.032 Euro + 168 Euro ergeben den Jahreshöchstbetrag für solche handwerklichen Arbeiten von 1.200 Euro.

Zwar muss der Vermieter weder eine „Steuerbescheinigung nach „§ 35a Einkommensteuergesetz“ erteilen noch gewissermaßen steuerberatend tätig werden. Auch muss er nicht einzelne Betriebskostenarten ausdrücklich als Aufwendungen „für haushaltsnahe Dienstleistungen“ bezeichnen.

Aber der Mieter muss die Möglichkeit haben, selbst anhand der Betriebskostenabrechnung zu ermitteln, welche Dienstleistungen erbracht und welche Beträge dafür aufgewendet worden sind.

Und dafür ist es erforderlich, dass Pauschalrechnungen aufgeschlüsselt und der Anteil der Dienstleistungen ausgewiesen werden.

Denn: Mietern ist es nicht zuzumuten, anhand der Geschäftsunterlagen bei der Hausverwaltung die Einzelrechnungen zusammenzustellen.

Dies obliegt vielmehr dem Vermieter.

Für ihn fällt ein kaum messbarer zusätzlicher Aufwand an, wenn er die Betriebskostenabrechnung erstellt (oder erstellen lässt) und dabei die zuvor beschriebenen Erläuterungen in die Abrechnung aufnimmt.

So hat es das Landgericht Berlin entschieden (AZ: 18 S 339/16)

Ein Urteil zum Thema: Auch nachträglich kann es beim Finanzamt noch "haushaltsnah" zugehen...

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Erhält ein Mieter von seinem Vermieter erst mit erheblicher Verspätung eine Spezifikation seiner Betriebskostenabrechnung mit einer Auflistung auch der Beträge, die im Rahmen von "haushaltsnahen Dienstleistungen" zu 20 Prozent vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden können, so kann er auch nach Bestandskraft seines Steuerbescheides für das betreffende Jahr den auf ihn entfallenden Betrag nachträglich steuermindernd geltend machen.

Denn maßgebend für die "verspätete" Geltendmachung war nicht ein Versehen, sondern, "dass dem Steuerzahler die Betriebskostenabrechnung, aus der sich die Entstehung abziehbarer Aufwendungen ergaben, selbst erst ein halbes Jahr nach Durchführung der Einkommensteuerveranlagung für das Vorjahr, von der Verwaltungsgesellschaft für das Mietshaus erhalten hatte". (FG Köln, 11 K 1319/16)



Kurze statt langer Haare bringen Schmerzensgeld: **Model-Verdienststeuern ausgleichen**

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Ob es nun ein „einmaliger Ausrutscher“ oder wegen des Andrangs der Kunden passiert war - jedenfalls gingen nicht alle Kundinnen und Kunden nach ihrem Termin beim Friseur zufrieden aus dessen Salon. Könnten dem nicht geglückten Ergebnis

von Figaros Bemühungen Ärger oder gar Schadenersatzansprüche folgen? Im Regelfall dürfte ein Gratisschnitt oder die Erstattung des Preises meistens die Wogen glätten. Wenn nicht, dann kann es schon mal richtig ärgerlich werden, wie diese Urteile zeigen.

Vor dem Landgericht Köln kämpfte ein weibliches Model darum, die entgangenen Aufträge wegen einer fehlerhaften Haarfärbung vom Frisör ersetzt zu bekommen. Der Figaro, der die Färbung verhasst hatte, musste die Verdiensteinbußen der Frau ersetzen. Auch für die falsch eingefärbten natürlichen Haare und künstlichen Haarteile sprach das Gericht der Frau Schadenersatz zu. Dem Model sollten neben ihrem natürlichen Haar auch von ihr mitgebrachte künstliche Haarteile in gleicher Weise eingefärbt werden, so dass sie insgesamt „gold-braun“ strahlen wollte. Die Haare erhielten jedoch einen „deutlichen Rotstich“, der auch durch zwei „Nachbesserungen“ nicht zu beheben war. (AZ: 4 O 381/16)

Aus lang mach kurz - Ein Kundin wollte sich ihr schwarzes Haar komplett blondieren lassen. Die Friseurin riet davon aber ab, weil das Haar durch Eigenfärbungen bereits beschädigt war und empfahl eine Strähnchenbildung. Geht aber diese Maßnahme in die Hose und versengen die Haare, so dass sie stark gekürzt werden müssen, so steht der Kundin ein Schmerzensgeld zu. Die Frau forderte hohe 4.000 Euro, bekam aber immerhin 1.000 Euro zugesprochen - eben wegen der Vorschädigung. (AmG Rheine, 14 C 391/14)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Wasserstoffperoxid ist kein „Angriff“ - Verspürt die Kundin eines Friseurs bereits beim Auftragen des Haarfärbemittels ein Kribbeln und Jucken sowie Spannungen auf der Kopfhaut, so kann sie dennoch keine Leistungen nach dem „Opferentschädigungsgesetz“ verlangen, wenn die Unverträglichkeit der Farbe von der Friseurin nicht erkannt wird, sie weiter einwirkt und Teile der Kopfhaut bis zum Schädelknochen absterben. Das gelte auch dann, wenn wegen einer später auftauchenden Infektion auf der Fläche in etwa einer Mönchstonsur dauerhaft keine Haare mehr wachsen.



Das Neuheiten-ABC 2019: Brückenteilzeit, Mütterrente & Co

Neues Jahr, neues Recht – Manches ist gut, manches schlecht

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Brückenteilzeit, Kindergeld, Mindestlohn und Rente sind nur ein paar der Themen, die 2019 wichtig sind. Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten neuen Gesetze und Regelungen insbesondere für Arbeitnehmer (aber auch für deren Arbeitgeber) sowie für Verbraucher und Rentner auf.

A

Arbeit auf Abruf

Vom 1. Januar 2019 an werden die Regeln für Arbeit auf Abruf verschärft. Arbeitnehmer dürfen demnach nicht mehr als ein Viertel ihrer wöchentlichen Mindestarbeitszeit „auf Standby“ gehalten werden. Bei Vereinbarung einer Höchstarbeitszeit darf der flexible Teil maximal 20 Prozent betragen. Ist die Dauer der Arbeitszeit nicht festgelegt, so gelten künftig 20 Stunden (statt bisher 10) pro Woche als vereinbart.

Arbeitslosenversicherung

Der Beitrag zu Arbeitslosenversicherung wird von 3 Prozent auf 2,5 Prozent gesenkt. Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich die Last. Bei einem Monatsverdienst von 2.500 Euro brutto fallen dann insgesamt 150 Euro im Jahr weniger an; 75 Euro pro „Anteil“.

B

Betriebliche Altersvorsorge

Führen Arbeitnehmer einen Teil ihres Gehaltes an eine Pensionskasse, einen Pensionsfond oder in eine Direktversicherung ab, so muss der Arbeitgeber künftig zusätzlich 15 Prozent als Zuschuss auf den Betrag zur Entgeltumwandlung beisteuern, sofern er selbst dadurch Beiträge zur Sozialversicherung sparen kann. Das gilt für Neuzusagen ab dem 1. Januar 2019 - und ab 2022 auch für bestehende Verträge.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Brückenteilzeit

Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit für eine bestimmte Zeit verkürzen wollen, können ab 2019 ein Rückkehrrecht zu einer Vollzeitstelle erhalten. Die neue so genannte Brückenteilzeit greift für Arbeitnehmer, die einen Arbeitsvertrag in Teilzeit abschließen. Weitere wichtige Voraussetzung: Der Arbeitnehmer muss in einem Unternehmen mit mehr als 45 Mitarbeitern arbeiten, wobei Arbeitgeber mit 46 bis 200 Angestellten diesen Anspruch nur einem von jeweils 15 Mitarbeitern gewähren müssen. Für Großbetriebe mit mehr als 200 Beschäftigten gibt es eine solche Einschränkung nicht.

H

Hartz IV

Alleinstehende Hartz IV-Bezieher erhalten im kommenden Jahr 8 Euro mehr Regelleistung pro Monat. Der Satz steigt dann auf 424 Euro. Wer mit einem anderen bedürftigen Erwachsenen wie dem Ehepartner in einer Wohnung lebt, der erhält 382 Euro (statt bisher 374 €). Für Jugendliche von 14 bis 17 Jahren gibt es eine Erhöhung um 6 auf 322 Euro. Bis zum sechsten Lebensjahr gibt es künftig 245 Euro, das sind 5 Euro mehr als bisher. Und für Kinder von 6 bis 13 Jahren steigt die Leistung um 6 Euro auf 302 Euro monatlich.

K

Krankenversicherung

Vom 1. Januar 2019 an werden die Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern beziehungsweise der Rentenkasse bezahlt. Bisher wurden die Zusatzbeiträge für die Krankenkasse von den Versicherten allein getragen. Der allgemeine Beitragssatz bleibt mit 14,6 Prozent unverändert.

Selbstständige müssen Beiträge zur Krankenversicherung vom 01. Januar 2019 an nur noch von der - im Vergleich zu 2018 - halbierten Mindestbemessungsgrundlage in Höhe von 1.038,33 Euro monatlich abführen.

M

Miete

Künftig wird es bei der Umlage von Modernisierungskosten auf die Mieter einen Deckel geben. Ab Januar können nur noch acht statt bisher elf Prozent der Kosten auf die Jahresmiete aufgeschlagen werden.

Minijobs/Midijobber

Neben den Minijobbern, die regelmäßig nicht mehr als 450 Euro im Monat und maximal 5.400 Euro im Jahr verdienen, gibt es noch „sonst nicht Berufstätige“ –

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

etwa Studenten oder Hausfrauen, die mit einer zeitlichen Begrenzung arbeiten. Für sie bestimmt nicht der Verdienst den Rahmen des Minijobs, sondern die Kurzfristigkeit oder bestimmte Zeitgrenzen. Nach wie vor gelten dafür drei Monate oder 70 Arbeitstage. Die geplante „Rückkehr“ zu zwei Monaten oder 50 Arbeitstagen wurde fallengelassen. Wer innerhalb dieser Grenzen bleibt, der übt eine – auch für den Arbeitgeber – beitragsfreie „kurzfristige Beschäftigung“ aus. Die Verdiensthöhe spielt keine Rolle.

Der „Übergangsbereich“ zwischen einem Minijob und einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird ausgeweitet. Die so genannten Midijobber dürfen künftig zwischen 450,01 Euro und 1.300 Euro (bisher 850 €) verdienen, zahlen dabei reduzierte Sozialversicherungsbeiträge. Die bisherige „Gleitzone“ wird also für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen ausgeweitet. Wichtig: Midijobber erwerben trotzdem die gleichen Rentenansprüche, als hätten sie den vollen Arbeitnehmeranteil in die Rentenversicherung einbezahlt.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt um 35 Cent auf 9,19 Euro pro Stunde, im Jahr darauf – also 2020 - noch einmal um 16 Cent auf dann 9,35 Euro Stundenlohn.

P

Pflegeversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung steigt um 0,5 Prozentpunkte auf 3,05 Prozent und auf 3,30 Prozent für so genannte Kinderlose.

R

Rente

Wer in 2019 einen Antrag auf eine **Erwerbsminderungsrente** stellt, der wird rentenrechtlich so behandelt, als hätte er nahezu bis zum ursprünglich vorgesehenen Altersrenten-Eintritt gearbeitet. Konkret: Die „Zurechnungszeiten“ werden angehoben. Und zwar sukzessive bis zum Jahr 2024 auf 65 Jahre. Es wird also so gerechnet, als hätte der ausgeschiedene Arbeitnehmer bis zu einem Alter von 65 Jahren gearbeitet. Danach wird die Zurechnungszeit in weiteren Monatsschritten entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf das Alter 67 angehoben.

Alle Mütter mit vor 1992 geborenen Kindern bekommen im Rahmen der neuen „**Mütterrente II**“ einen halben Rentenpunkt mehr als bisher anerkannt. Das entspricht 2,5 Jahren Erziehungszeit = 2,5 Rentenpunkte. Müttern, deren Kinder nach 1991 geboren sind, werden nach wie vor drei Jahre angerechnet.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

S

Steuern

Verbraucher mit einer **Basisrente** („Rürup-Rente“) können im kommenden Jahr einen größeren Teil ihrer Beiträge als Sonderausgaben in der Steuererklärung angeben. Zum einen steigt der steuerliche Höchstbetrag zur Basisrente auf 24.305 Euro. Und zum anderen erkennt das Finanzamt inzwischen 88 Prozent der eingezahlten Beiträge als Sonderausgabe an (2018: 86 %). 2019 sind also bis zu 21.388 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig.

Stellen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern ein **Dienstoffahrrad** zur Verfügung, so kann das vom kommenden Jahr an steuerfrei gefahren werden. Diese Befreiung gilt auch für Elektroräder – vorausgesetzt, sie fahren nicht schneller als 25 km/h.

Um **Elektro- und Hybridfahrzeuge** zu „pushen“, wird für sie die Grundlage der Besteuerung geändert, wenn sie als Dienstwagen eingesetzt werden. Statt der bisher dafür üblichen 1-Prozent-Regel (1 % des Bruttolistenpreises eines Fahrzeugs wird jährlich auf den Bruttolohn aufgeschlagen und versteuert) gilt für E-Autos, die zwischen 2019 und 2021 angeschafft werden: Nur 0,5 Prozent des Listenpreises werden angesetzt.

Jobtickets, die Arbeitnehmern gratis oder vergünstigt für die Wege zur und von der Arbeit vom Chef zur Verfügung gestellt

werden, sind ab 2019 nicht mehr als „geldwerter Vorteil“ zu versteuern. Allerdings werden die dann steuerfreien Leistungen auf die „Entfernungspauschale“ angerechnet, um eine systemwidrige Überbegünstigung gegenüber Arbeitnehmern zu verhindern, die diese Aufwendungen selbst aus ihrem versteuerten Einkommen bezahlen.

Ab Januar 2019 beträgt der Monatswert für **Sachbezüge** für Verpflegung 251 Euro (2018: 246 €). Damit werden für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten für das Frühstück 1,77 Euro (1,73 €) und für Mittag- oder Abendessen 3,30 Euro angesetzt (3,23 €). Der Wert für Unterkunft oder Mieten erhöht sich ab Januar 2019 auf 231 Euro (2018: 226 €). Der kalendertägliche Wert ab Januar 2019 beträgt 7,70 Euro (7,53 €).

Die Fristen zur Abgabe der **Steuererklärung** verlängern sich im kommenden Jahr: Für Steuerpflichtige, die zur Abgabe verpflichtet sind (zum Beispiel, weil sie Mieteinnahmen haben) auf den 31.07.2019. Wird ein Steuerberater beauftragt, sogar bis auf den letzten Februar-Tag 2020. Und weil das ein Samstag ist, endet die Frist erst am 02.03.2020.

Der **Grundfreibetrag** wird auf 9.168 Euro (2020 auf 9.408 €) angehoben. Aktuell beträgt er 9.000 Euro. Auf diesen Teil des Einkommens muss keine Einkommenssteuer gezahlt werden.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Der **Kinderfreibetrag** wird ebenfalls in zwei (bereits feststehenden) Schritten erhöht: Zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils 192 Euro. So erhöht er sich im Jahr 2019 von 7.428 Euro auf 7.620 Euro und im Jahr 2020 dann auf 7.812 Euro.

Das **Kindergeld** steigt 2019...

für das erste Kind von 194 € (bis Juni) auf 204 € (ab Juli)

für das zweite Kind von 194 € auf 204 €

für das dritte Kind von 200 € auf 210 €

für jedes weitere Kind von 225 € auf 235 €

Beim nächsten Steuerjahresausgleich können folgende **Umzugskosten-Pauschbeträge** abgesetzt werden (die rückwirkend zum 1. März 2018 für Umzüge erhöht wurden):

- für Alleinstehende 787 Euro (bisher: 746 €)
ab April 2019: 811 Euro
- für Verheiratete 1.573 Euro (bisher: 1.493 €)
ab April 2019: 1.622 Euro
plus 347 Euro (bisher: 329 €) je weitere Person im Haushalt (ohne Ehe-/Lebenspartner)
ab April 2019: 357 Euro
- Höhere nachgewiesene Kosten werden jeweils berücksichtigt.

- Für einen umzugsbedingten Nachhilfeunterricht der Kinder werden Aufwendungen bis zu 1.984 Euro (bisher: 1.884 €) anerkannt (ab April 2019: 2.045 €).

Der Weg zur Vollbesteuerung der **Renten** wird um weitere zwei Prozentpunkte noch oben beschritten. Bei Rentenbeginn in 2019 werden 78 Prozent (bisher 76 %) der Rente dem Grunde nach steuerpflichtig sein.

T

Telefonate

Nach dem Aus für die Roaming-Gebühren im Sommer 2017 sinken auch die Kosten für Telefonate innerhalb der EU. Ein Telefongespräch kostet ab Mai 2019 nicht mehr als 19 Cent pro Minute. Für SMS an ausländische Nummern dürfen maximal sechs Cent fällig werden.

U

Unterhalt

Vom 1. Januar 2019 an gibt es neue Unterhaltsbedarfssätze. Künftig beträgt der monatliche Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) 354 Euro statt bisher 348 Euro, für Kinder der zweiten Alters-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

stufe (bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres) 406 Euro statt bisher 399 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 476 Euro statt bisher 467 Euro.

en Zeitraum begrenzt wurde: Sobald der zweite Monat unbezahlten Urlaubs beginnt, endet die Sozialversicherungspflicht. Für die anschließende Zeit kann der „Urlauber“ sich auf eigene Kosten (ohne den üblichen Anteil des Arbeitgebers) freiwillig versichern. Zweckmäßig geschieht das in der Krankenversicherung - mit Einschluss der Pflegeversicherung.

Das bedeutet gleichzeitig: Für den ersten Monat eines unbezahlten Fernbleibens von der Arbeit werden Beiträge nicht berechnet. Sozialversicherungsbeiträge werden lediglich nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt in dem betreffenden Abrechnungszeitraum erhoben.

Beispiel: Ein halber Monat Arbeit, die restlichen Tage sind mit unbezahlttem Urlaub gefüllt. Verdienst statt 2.400 Euro nur 1.200 Euro. Die Beiträge werden von 1.200 Euro berechnet - der Sozialversicherungsschutz besteht dennoch während des ganzen Monats. Im folgenden Monat wird entsprechend verfahren.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind - auch bezüglich des ersten Monats - geringe Nachteile nicht ganz auszuschließen - es sei denn, das Entgelt für die restliche Arbeitszeit

des betreffenden Monats übersteigt die Beitragsmessungsgrenze von 6.500 Euro in 2018 (im Osten: 5.800 €). Ansonsten „fehlt“ in der späteren Rente der Verdiensteil, der ohne unbezahlten Urlaub erzielt worden wäre.

Dabei handelt es sich aber regelmäßig nur um sehr geringe Beträge: pro 1.000 Euro Verdienst sind es etwa 1 Euro.

Der Schutz der Arbeitslosenversicherung ist von einem unbezahlten Urlaub im Regelfall ähnlich gering beeinflusst, weil es für das



Wenn der Arbeitgeber vergeblich auf seine Mitarbeiter wartet...

Wer in Österreich „festsitzt“, fehlt entschuldigt am Arbeitsplatz

Müssen Arbeitnehmer, die wegen der Schneemassen in Bayern oder Österreich verspätet an ihren Arbeitsplatz zurückkehren, mit arbeitsrechtlichen Sanktionen rechnen?

Grundsätzlich müssen Arbeitnehmer alles „in ihrer Macht stehende“, versuchen, um so schnell wie möglich nach Deutschland zurückzukehren. Beispielsweise müssen



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

sie eine Alternativroute wählen, um aus dem Land zu kommen – selbst, wenn dafür zusätzliche Reisekosten entstehen.

Natürlich muss kein Privatjet geordert werden. Aber: Ist eine alternative Ausreise für einen Aufpreis von zum Beispiel mehreren Hundert Euro zu bekommen, so könnte diese Option gezogen werden. Natürlich kommt es dabei auch darauf an, welche „Hierarchiestufe“ der Mitarbeiter im Betrieb einnimmt, der gegebenenfalls per Hubschrauber die Heimreise antritt.

Schafft es ein Arbeitnehmer (un-)wetterbedingt nicht, rechtzeitig zum Dienstbeginn am Arbeitsplatz zurück zu sein, so droht ihm weder eine Kündigung noch ein Abmahnung.

Denn dieser spezielle Fall fällt unter „höhere Gewalt“. Davon ist auszugehen, wenn Touristen durch Naturkatastrophen an der Rückreise gehindert werden. Die Situation in den betroffenen Ländern erfüllt diesen Tatbestand. Den Arbeitnehmer trifft - arbeitsrechtlich gesehen - keine „Schuld“ an der Verspätung.

Einen etwaigen finanziellen Schaden hat der Arbeitgeber selbst zu tragen. Das ist sein unternehmerisches Risiko. Denn auch wenn ein Arbeitnehmer erkrankt, muss der Chef dafür sorgen, dass die Leistungen Dritten gegenüber erfüllt werden.

Lohn muss der Arbeitgeber seinem wegen der Verspätung fehlenden Mitarbeiter jedoch nicht bezahlen. Entgeltfortzahlung bei nicht erbrachter Leistung sieht der Ge-

setzgeber (unter anderem) nur für den Krankheitsfall vor.

Arbeitsrechtlich werden die Fehltage wie unbezahlte Urlaubstage verbucht. In Einzelfällen werden Arbeitnehmer die Fehlzeiten möglicherweise mit noch bestehenden Urlaubsansprüchen gegenrechnen können.

Anders sieht es aus, wenn ein Arbeitnehmer trotz der bestehenden Unwägbarkeiten in den nächsten Tagen in die Schneegebiete aufbricht und zu spät zurückkehrt.

Dann ändert sich die Schuldfrage. Der Arbeitnehmer hat sich bewusst in eine möglicherweise kritische Situation begeben. Somit kann von höherer Gewalt keine Rede mehr sein.

Es ist sogar möglich, dass er bei einer Verspätung unter diesen Umständen Ersatz für einen eingetretenen Schaden zu zahlen hat - den der Arbeitgeber allerdings nachweisen müsste (etwa einen verpassten Auftrag).

Ansonsten gilt auch im Arbeitsleben: Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben einen „Vertrag“ geschlossen. Das schließt das „Vertragen“ ein...



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern?

Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben.

Ausführliche Informationen

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Gebäudeversicherung](#)

[Sterbegeldversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:

Verband marktorientierter Verbraucher e.V.

Christophstr. 20-22 50670 Köln

Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029

Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)